

GOLFCLUB ZURZIBIET | STATUTEN

I. NAME, SITZ, ZWECK, TÄTIGKEITSBEREICH

- 1** Der Verein führt den Namen "Golf Club Zurzibiet" und hat seinen Sitz in 5313 Klingnau
- 2** Der Zweck des Vereines ist die Förderung und Pflege des Golfsports und soll Golfspieler in einem Golfclub in Ihrer Region zusammenbringen. Der Golfclub Zurzibiet führt keine Handicap-Verwaltung.
- 3** Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

II. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

- 1** Der Vereinszweck soll durch die in Pkt. I. (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2** Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Pflege des Golfsports
 - b) Durchführung von sportlichen, geselligen sowie gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - e) Herausgabe von Informationsblättern
 - f) Förderung des Golfsports in der Region
- 3** Die erforderlichen materiellen Mittel sollen wie folgt aufgebracht werden:
 - a) einmalige Eintrittsgebühren und jährliche Mitgliederbeiträge
 - b) Spenden und sonstige Zuwendungen
 - c) Einnahmen aus sportlichen, geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen

III. MITTELVЕРWENDUNG

- 1** Die Mittel des Vereines dürfen nur für die Erfüllung der in den Statuten angeführten ideellen Zwecke verwendet werden.

IV. MITGLIEDSCHAFT

- 1** Der Verein besteht aus:
 - a) Aktive Mitglieder das sind jene, die in der Generalversammlung stimmberechtigt sind
 - b) passive Mitglieder ohne Stimmberechtigung
 - c) Ehrenmitglieder, die in der Generalversammlung stimmberechtigt sind

V. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1** Mitglieder des Vereines können alle Personen beiderlei Geschlechts werden.
- 2** Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3** Aktive Mitglieder sind Personen, die aktiv Golf spielen (mindestens PR) und gegen Bezahlung einer einmaligen Eintrittsgebühr und des jährlichen Mitgliedsbeitrages aufgenommen werden. Der Vorstand hat der Aufnahme mit 3/4 Mehrheit zuzustimmen.
- 4** Passive Mitglieder sind Personen, welche nicht aktiv Golf spielen, aber pro Golf eingestellt sind.

5 Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes ernannt. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

6 Golfspieler, die ordentliche Mitglieder eines anderen, von internationalen Golfverband anerkannten Golfclubs des In- oder Auslandes sind, können auf die Dauer ihrer ordentlichen Mitgliedschaft bei dem anderen Verein, eine Zweitmitgliedschaft beim "Golf Club Zurzibiet erwerben. Nach ihrer Aufnahme sind sie stimmberechtigte Mitglieder.

VI. EINTRITTSGEBÜHREN UND MITGLIEDSBEITRÄGE

1 Die Eintrittsgebühren sind einmalig und werden durch die Generalversammlung bestimmt.

2 Die Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung beschlossen.

VII. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1 Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und mögliche Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.

2 Das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung steht, wie auch das Stimmrecht, nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte.

Sie haben sich an die Statuten und Beschlüsse des Vorstandes zu halten.

VIII. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Ableben.

2 Der Vereinsaustritt muss mittels eingeschriebenen Briefes jeweils auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam und der Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

3 Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand beschließen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes länger als 1 Monat mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Im Mahnschreiben ist die Androhung der Streichung festzuhalten. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt.

4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Golfetikette, eines unehrenhaften Verhaltens oder eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereines erfolgen.

IX. VEREINSORGANE

1 Organe des "Golf Club Zurzibiet" sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisoren.

X. GENERALVERSAMMLUNG

1 Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Jahres statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

2 Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder über Antrag von mindestens 2/3 der Mitglieder einzuberufen.

3 Zu jeder Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

4 Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.

5 Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen und können nur aufgrund eines Antrages des Vorstandes oder von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder behandelt werden.

6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.

7 Die Generalversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, zum festgesetzten Termin beschlussfähig. Den Vorsitz in der Generalversammlung hat der Präsident oder ein anderes vom Vorstand bestimmtes Mitglied.

8 Jedes Mitglied kann sich bei der Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten, der jedoch Vereinsmitglied sein muss, vertreten lassen. Kein Mitglied darf bei der Generalversammlung mehr als 4 Vollmachtgeber vertreten.

XI. AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

1 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und des Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über das Budget
- c) Wahlen der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Beschlussfassung über Änderung der Statuten
- e) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

XII. DER VORSTAND

1 Alle Angelegenheiten, die nicht in die Kompetenz eines anderen Vereinsorganes fallen, werden vom Vorstand besorgt, welcher aus dem Präsidenten, dessen Stellvertreter (Vizepräsident 1) und mindestens drei weiteren Mitgliedern besteht.

2 Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfachem Mehr für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

3 Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Vereinsangelegenheiten Ausschüsse/Kommissionen zu bilden und in diese auch Mitglieder zu berufen, die dem Vorstand nicht angehören.

4 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes, welches durch die Generalversammlung gewählt worden ist, das Recht, an dessen Stelle ein wählbares Mitglied vorzuschlagen, wobei in der nächsten Generalversammlung die Nachwahl zu erfolgen hat.

5 Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied einberufen.

6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

8 Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
Dieser Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Nominierung des Nachfolgers wirksam.

XIII. AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

1 Der Vorstand hat beispielsweise folgende Aufgaben (demonstrative Aufzählung):

- a) Erstellung des Budgets
- b) Abfassung des Jahresbericht des Präsidenten und des Rechnungsabschlusses
- c) Vorbereitung der Generalversammlung
- d) Einberufung der Generalversammlung
- e) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Vertretung des Vereins gegen innen und aussen
- g) Treuhändische Verwaltung des Vereinsvermögens
- h) Festlegung der Eintrittsgebühren und des Mitgliedsbeitrages

XIV. VERTRETUNG DES VEREINES

1 Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Er vertritt den Verein, vor allem nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.

2 Dem Kassier obliegt die Führung der Kasse und die Sammlung der Belege.

3 Der Aktuar hat den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen, die Protokolle und die Korrespondenz zu führen.

4 Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere dem Verein verpflichtete Urkunden, sind vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer gemeinsam, sofern es sich um Geldangelegenheiten handelt, vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter und dem Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Es gilt jedenfalls das 4-Augen-Prinzip.

XV. DIE REVISOREN

1 Die Revisoren, und zwar mindestens zwei, werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

2 Den Revisoren obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

3 Alle anderen Vereinsorgane sind im Rahmen ihrer Tätigkeit den Revisoren zur Unterstützung und Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere ist diesen jederzeit in die Geschäftsbücher Einsicht zu gewähren, wie sie auch über alle finanziellen Vereinstätigkeiten frühzeitig zu informieren sind.

XVII. AUFLÖSUNG DES VEREINES

1 Sollte die Generalversammlung die Auflösung des Vereines beschließen, so hat sie auch über die Liquidation des Vereinsvermögens - so ein solches vorhanden ist - einen Beschluss zu fassen.

2 Es ist ein Liquidator zu bestellen, welcher Mitglied des Vereines sein muss.

3 Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes hat die Generalversammlung auch über die Verteilung eines vorhandenen Vereinsvermögens zu verfügen, wobei dieses einer Organisation, die für gemeinnützige oder soziale Zwecke tätig ist, einzusetzen.

Bad Zurzach, 22. Juni 2011

Die Gründungsmitglieder:



Marco Canonica, Klingnau



Erwin Baumgartner, Tegertelden



Stefan Schmäh, Schneisingen



Thomas Hauser, Gippingen



Josef Haus, Bad Zurzach